

# **Verordnung über den Verkehr mit Taxis (Taxiordnung) für den Kreis Viersen in der Fassung der Änderungsverordnung vom 02.10.2000**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247) hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 28. September 2000 folgende Taxiordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Verordnung gilt für die Personenbeförderung mit den vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis innerhalb seines Gebietes.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer und Taxifahrer nach dem PBefG, nach den zur Durchführung des PBefG erlassenen Rechtsvorschriften und nach den für den Verkehr mit Taxis erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

## **§ 2 Dienstbetrieb**

- (1) Kann ein Taxi abweichend von dem nach § 4 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als drei Tagen nicht bereitgehalten werden, ist der Kreis Viersen unverzüglich unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Das Erfüllen der Betriebspflicht ist dem Kreis Viersen auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 3 Bereithalten von Taxis**

- (1) Taxis dürfen grundsätzlich nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gekennzeichneten Taxiständen bereitgehalten werden. Für das Bereithalten von Taxis außerhalb der zugelassenen Taxistände in Sonderfällen ist die Einwilligung des Kreises Viersen erforderlich.  
In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dürfen Taxis auch außerhalb der Taxistände auf öffentlichen Straßen und Plätzen bereitgehalten werden, soweit die Straßenverkehrsvorschriften dies zulassen.
- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann der Kreis Viersen in Einzelfällen anordnen, dass Taxis an bestimmten Stellen zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten

oder Fahrgäste nur in bestimmten Bereichen aufzunehmen sind.

## **§ 4 Dienstplan**

- (1) Die Taxiunternehmer einer Betriebsitzgemeinde können gemeinsam einen Dienstplan über das Bereithalten und den Einsatz der Taxis aufstellen. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der festgestellten Verkehrsbedürfnisse, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeiten aufzustellen.
- (2) Der Dienstplan ist dem Kreis Viersen zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Der Kreis Viersen kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder diesen selbst aufstellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern sowie den Fahrzeugführern einzuhalten.

## **§ 5 Ordnung auf den Taxiständen**

- (1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxis müssen so aufgestellt sein, dass sie den Verkehr nicht behindern und Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxistand stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi von den anderen Taxifahrern sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Aufträge über Funk oder Mobiltelefon erteilt werden.
- (3) Taxis dürfen auf den Taxiständen nicht instandgesetzt, gewartet oder gewaschen werden.
- (4) Jeder Taxifahrer, der sich aus zwingenden Gründen vorübergehend von dem auf einem Taxistand stehenden Taxi entfernt, hat für die Beaufsichtigung des Taxis durch einen anderen Taxifahrer Sorge zu tragen. Die Beaufsichtigung darf jedoch nicht dem Fahrer des am Anfang des Taxistandes stehenden Taxis übertragen werden.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Reinigungsaufgaben auf den Taxiständen nachzukommen.

## **§ 6 Fahrdienst**

- (1) Der Taxifahrer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und den Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster/des Schiebedaches/des Ausstelltdaches oder der Einstellung der Klimaanlage zu entsprechen. Rundfunk- und Tonwiedergabegeräte sind mit Ausnahme des Verkehrsfunks auf Wunsch des Fahrgastes auszuschalten. Das Rauchen ist nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Taxifahrer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder von in der Obhut des Taxifahrers befindlichen Tieren untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Mitnahme anderer Taxifahrer zu Schulungszwecken, soweit der Fahrgast keine Einwände erhebt.
- (4) Der Taxifahrer hat dem Fahrgast beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen seines Gepäcks behilflich zu sein. Auf Wunsch ist hilfsbedürftigen Fahrgästen weiterreichende Hilfe zu gewähren.

## **§ 7 Weitere Pflichten**

- (1) Taxis müssen hinsichtlich der Sauberkeit - insbesondere im Inneren der Fahrzeuge- jederzeit den berechtigten Ansprüchen des Fahrgastes genügen. Andernfalls kann das Taxi vom Kreis Viersen bis zur Reinigung vom weiteren Einsatz ausgeschlossen werden.
- (2) Jedes Verhalten, das geeignet ist, ruhestörenden Lärm zu verursachen (z. B. Türeenschlagen, unnötiges Laufen lassen des Motors, lautes Unterhalten und lautes Einstellen des Rundfunk-/Funkgerätes), ist zu vermeiden.
- (3) Der Fahrgast ist unter Benutzung der kürzesten Wegstrecke zu dem von ihm gewünschten Fahrtziel zu befördern. Dem Taxifahrer ist es untersagt, eigenmächtig ein anderes Ziel anzusteuern oder zu versuchen, den Fahrgast durch Überreden zur

Wahl eines anderen Fahrtzieles zu bewegen.

- (4) Dem Taxifahrer ist es untersagt, Personen mit dem Ziel, einen Fahrauftrag zu erhalten, anzusprechen und anzulocken.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxis erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

## § 8

### Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Taxifahrer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie aktuelle Straßenpläne des Kreisgebietes mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. In Taxis ist daher eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer des Taxis vermerkt ist. Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften des Taxitarifes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmer oder Taxifahrer entgegen

- a) § 2 Abs. 1 den Ausfall eines Taxis nicht dem Kreis Viersen mitteilt,
- b) § 2 Abs. 2 die Erfüllung der Betriebspflicht nicht nachweisen kann,
- c) § 3 Abs. 1 und 2 Taxis an nicht zugelassenen Stellen bereithält oder der Anordnung des Kreises Viersen, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Bereichen bereitzuhalten, nicht nachkommt,
- d) § 4 Abs. 2 und 3 nicht die Zustimmung des Kreises Viersen zur Aufstellung oder Änderung eines Dienstplanes einholt oder nicht der Anordnung des Kreises Viersen zum Aufstellen eines Dienstplanes nachkommt,
- e) § 4 Abs. 4 den Dienstplan nicht einhält,

- f) § 5 Abs. 1 auf den Taxiständen die Reihenfolge nicht einhält, nicht unverzüglich nachrückt, das Taxi nicht fahrbereit

hält oder es für den Verkehr oder die Fahrgäste behindernd abstellt,

- g) § 5 Abs. 2 die freie Taxiwahl be- oder verhindert oder die Ausfahrt vom Taxi-stand erschwert oder nicht zulässt,
- h) § 5 Abs. 3 Taxis auf Taxiständen instandsetzt, wartet oder wäscht,
- i) § 6 Abs. 1 den Wünschen des Fahrgastes nicht in dem ihm zumutbarem Rahmen nachkommt,
- j) § 6 Abs. 2 mehrere Beförderungsaufträge zur selben Zeit ausführt oder andere Geschäfte während der Ausübung eines Beförderungsauftrages erledigt, ohne dass der Fahrgast oder der Auftraggeber zugestimmt hat,
- k) § 6 Abs. 3 während der Fahrgastbeförderung unentgeltlich dritte Personen oder in seiner Obhut befindliche Tiere mitnimmt,
- l) § 7 Abs. 2 ruhestörenden Lärm verursacht,
- m) § 7 Abs. 3 den Fahrgast nicht unter Benutzung der kürzesten Wegstrecke oder zu einem anderen als dem vom Fahrgast gewünschten Fahrtziel befördert,
- n) § 7 Abs. 4 Personen anspricht oder anlockt, um einen Fahrauftrag zu erhalten,
- o) § 7 Abs. 5 die Ausführung eines Beförderungsauftrages für ein Taxi mit einem Mietwagen ausführt,
- p) § 8 Abs. 1 und 2 die erforderlichen Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt, auf Verlangen nicht vorzeigt oder keine bzw. keine ordnungsgemäße Quittung ausstellen kann.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken (Droschkenordnung) für den Kreis Viersen vom 24. April 1978 außer Kraft.

**Weitere Informationen:  
Straßenverkehrsamt  
des Kreises Viersen  
Tel. 02162/391549**